

Botschaft

An die Stimmberechtigten der Gemeinden Sils/Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf

zu Händen der Gemeindeversammlung vom

betreffend

Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und dem der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Das Wichtigste in Kürze:

Die Gemeinden des Oberengadins übertragen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin den Betrieb Spital und die Koordinationsstelle Alter und Pflege. Zu diesem Zweck schliessen die Gemeinden mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin eine Leistungsvereinbarung ab.

Zur Sicherstellung der Versorgung sowie zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse des Tourismus und der Region wird seit Jahren ein erweitertes Leistungsangebot erbracht. Vor dem Hintergrund der peripheren Lage sowie der saisonalen Schwankungen und der damit verbundenen Fallzahlen können nicht alle Leistungen kostendeckend angeboten werden. Dazu zählen:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Geburtshilfe
- Säuglinge
- Kinder- und Jugendmedizin
- Intensivstation

Vor diesem Hintergrund wird für die nächsten 4 Jahre anstelle der bisherigen "uneingeschränkten" Defizitgarantie eine fixe Beitragspauschale von jährlich CHF 1'534'000.— für den Spitalbetrieb sowie CHF 100'000.— für die Koordinationsstelle Alter- und Pflege vereinbart.

I. Ausgangslage

Das Spital Oberengadin war bis zum 31. Dezember 2017 eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und fand ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins. Die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes war eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen.

Das Spital wurde in eine Stiftung "Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin" überführt und per 15. Dezember 2017 ins Handelsregister eingetragen.

II. Leistungsvereinbarung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Gemäss Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden zur Erfüllung des Leistungsauftrages für die Grundversorgung des Kantons zweckmässig zu organisieren. Die Aufgaben für ein ausreichendes Angebot/Dienstleistungen im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrages für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung können mehrere Gemeinden gemeinsam erfüllen. Hierzu wurde die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin formuliert:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons in folgenden Bereichen sicherzustellen:

- 365 x 24 Stunden Notfallzentrum für Chirurgie, Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe
- Intensivpflege
- Zentrum für Frau, Mutter und Kind
- Altersmedizin und Palliativ Care in enger Abstimmung mit der Langzeit- und ambulanten Pflege
- Koordinationsstelle Alter und Pflege

Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt und das Spital in die Lage versetzt, während wenigen Monaten des Jahres das Mehrfache der Oberengadiner Bevölkerung medizinisch zu versorgen.

Aufgrund der topografischen Gegebenheit des Oberengadins ist das heutige regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen. Die Anzahl Fälle ist in der Spitalregion Oberengadin zu gering, um alle aufgeführten Bereiche kostendeckend führen zu können.

III. Finanzierung der nicht kostendeckenden Spitalleistungsgruppen

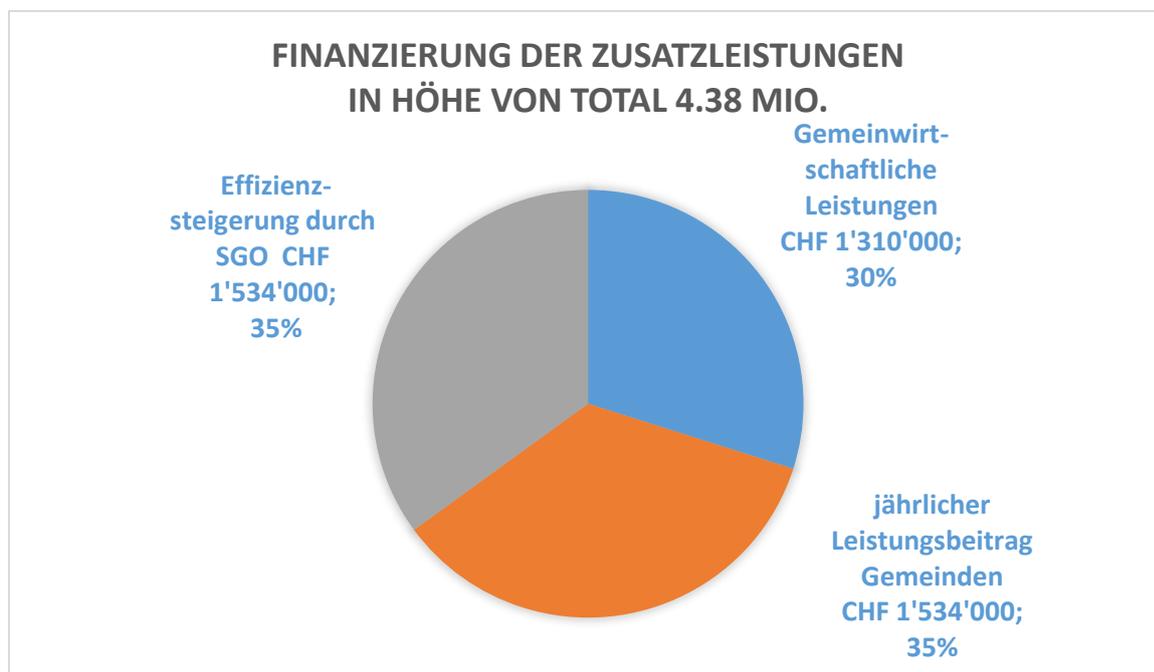
Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den kantonalen und nationalen Vorgaben, orientiert sich an den Kostenstrukturen der wirtschaftlichsten Spitäler in der Schweiz und nimmt so auf regionale Faktoren und deren Besonderheiten keine Rücksicht.

Mit der Auflösung der Kreisverfassung soll die bisherige "uneingeschränkte" Defizitgarantie durch eine Leistungsvereinbarung mit einer jährlichen fixen Pauschale abgelöst werden. Wie aufgeführt, fließen regionale Faktoren und Besonderheiten nicht in die Tarife ein. Deshalb können nicht alle Leistungen kostendeckend angeboten werden. Folgende Spitalleistungen aus der Grundversorgung generieren aktuell rund CHF 4'380'000 Verlust.

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Geburtshilfe
- Säuglinge
- Kinder- und Jugendmedizin
- Intensivstation

Die Gemeinden leisten für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung respektive bis zum 31. Dezember 2021 folgenden jährlichen Pauschalbeitrag: CHF 1'534'000.00. Die Berechnung findet in Anlehnung an das Berechnungsmodell des Kantons Graubünden statt. Dieses ist revisionstauglich und gibt den Gemeinden die notwendige Sicherheit.

Entstandene Kosten welche nicht durch die Leistungsvereinbarung oder durch die kantonalen Vorgaben gedeckt werden können, müssen durch die Stiftung über eine entsprechende Effizienzsteigerung abgedeckt werden.



Die Verteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Bei gleichbleibenden rechtlichen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist der Betrieb mit der jährlichen kantonalen Gesetzgebung der Beiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und dem jährlich vereinbarten Beitrag der Gemeinden mittels der Leistungsvereinbarung wirtschaftlich zu führen. Entsprechend sind keine über die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Kostenbeteiligung und der Leistungsvereinbarung der Gemeinden hinausgehenden Beträge zu bezahlen.

IV. Ausgangslage Koordinationsstelle Alter und Pflege

Seit einigen Jahren hat das Spital Oberengadin die Kreis Aufgabe der Führung einer Koordinationsstelle Alter und Pflege übernommen. Sie wurde vollumfänglich vom Kreis Oberengadin über den jeweils aktuell gültigen Kreisverteilungsschlüssel finanziert. Mit Auflösung des Kreises per 31. Dezember 2017 wird die Aufgabe in die Stiftung Gesundheitsversorgung überführt und die Finanzierung muss neu geregelt werden. Zu diesem Zweck schliessen die Gemeinden mit der Stiftung Oberengadin eine Leistungsvereinbarung ab.

Die Koordinationsstelle Alter und Pflege informiert, berät, bzw. vermittelt die notwendigen Kontakte in folgenden Bereichen:

- **Begleitung und Transport:** zu Fuss, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- **Erholung:** Entlastung der Familie, Seniorenferien, begleitete Ferien, Kuren
- **Ernährung:** Mahlzeitendienst, Unterstützung beim Kochen, Ernährungsberatung
- **Finanzen:** Administration, Steuern, Sozialversicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilfenlosenentschädigung, Budgetberatung
- **Pflege:** zu Hause, Entlastung der Angehörigen
- **Prävention:** körperliche und geistige Fitness, Seniorensport, Wohnberatung
- **Rechtsfragen:** Testament, Erbe, Patientenverfügung, Vormundschaft, Tod
- **Sicherheit:** Notruf, Kontrollbesuche, Nachbarschaftshilfe
- **Soziale Kontakte:** Seniorentreffen, Nachbarn, Mittagstisch, Gesprächsgruppen für Angehörige, Vereine, Seelsorge
- **Wohnen:** Alterswohnungen, Betreutes Wohnen, Suche und Finanzierung von Wohnformen, Mobilisation, Hilfsmittel

V. Finanzierung der Koordinationsstelle Alter und Pflege

Deshalb spricht der Auftraggeber zur Sicherstellung der Koordinationsstelle Alter und Pflege für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung respektive bis am 31. Dezember 2021 einen Beitrag von pauschal jährlich einen Beitrag von CHF 100'000. Die Berechnung stützt sich auf die Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Die Verteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Die Genehmigung dieser Leistungsvereinbarung unterliegt der Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin zuzustimmen.

- a) Leistungsvereinbarung über den Betrieb des Spitals einschliesslich des Gemeindeanteils an der Pauschale von CHF 1'534'000.— jährlich über vier Jahre
- b) Leistungsvereinbarung zur Koordinationsstelle für Alter- und Pflege einschliesslich des Gemeindeanteils an der Pauschale von CHF 100'000.—jährlich über vier Jahre